

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BooND e. V.**
(Büroorganisation Büroordnung Netzwerk Deutschland e. V.)
Berufsverband für Bürodienstleister
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Vernetzung von Büroorganisatoren und –dienstleistern,
 - die Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Tätigkeiten und Kompetenzen von Bürodienstleistern,
 - die Information der Mitglieder über Weiterbildungsangebote,
 - der Erfahrungsaustausch untereinander,
 - die Bereitstellung der gemeinsamen Werbeplattform Internet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die eine selbstständige Tätigkeit als Bürodienstleister, Organisationsberater oder eine ähnliche adäquate Tätigkeit als Kern- oder Nebentätigkeit ausübt bzw. ausüben wird.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, auch andere oder nicht-unternehmerische Personen aufzunehmen, soweit sie aufgrund ihrer Funktion, Fachkenntnis oder Persönlichkeit geeignet sind, den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungsbestimmungen und die sonstigen Ordnungen einzuhalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ablehnungen, gegen die Einspruch erhoben wurde, sind der Mitgliederversammlung zu berichten und die Gründe der Ablehnung offen zu legen.

5. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, im eigenen Interesse und im Interesse des Verbands auf der eigenen Homepage einen Link auf www.boond.de einzurichten und in seinen Werbeunterlagen auf die Mitgliedschaft bei BooND e. V. hinzuweisen.
7. Mit der Beitrittserklärung bzw. der Zustimmung zu dieser Satzung wird bestätigt, dass das Mitglied die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Bei Verstoß ist der Vorstand berechtigt, einen sofortigen Vereinsabschluss vorzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.

Der für das Kalenderjahr bezahlte Beitrag fällt an den Verein, eine Rückzahlung von Beiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Der Austritt ist schriftlich, bis spätestens 6 Wochen vor dem Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann u.a. erfolgen, wenn für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Ferner kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.
6. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung per Einschreiben bekannt zu geben ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Austritt oder Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, seinen Link zur Vereinshomepage und sonstige Hinweise auf die Mitgliedschaft von seiner Homepage und seinen Werbeunterlagen zum Ende der Mitgliedschaft zu entfernen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand soll grundsätzlich bestehen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, sowie einer Schriftführerin / einem Schriftführer.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des in Abs. 1 genannten Vorstandes vertreten, von denen eines die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in sein muss.
3. Fachberaterinnen oder Fachberater des Vorstandes können vom Vorstand ernannt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Vereins.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht zurückzutreten. Er kann abgewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen entzieht.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
7. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit von der/dem Vorsitzenden ein/e Nachfolger/in bestimmt werden.
8. Erweiterungen oder Verkleinerungen des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
9. Erstattung von Kosten für Vorstandstreffen:
Für Vorstandstreffen kann jedes Vorstandsmitglied Fahrten mit dem PKW mit dem steuerlich relevanten Satz abrechnen. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für sonstigen Aufwand der Vorstandsmitglieder sind die Belege vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7a Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes und des/r Schatzmeisters/in,
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und des/r Schatzmeisters/in,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - Änderung der Satzung, Erlass und Änderung von Vereinsordnungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - Auflösung des Vereins.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Zusätzlich sind Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen grundsätzlich zulässig, siehe § 7 c.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt oder geändert werden.

Ferner kann jedes Mitglied Ergänzungen, Änderungen oder Anträge zur Satzung oder zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen, ob begründet verspätet eingegangene Anträge berücksichtigt werden können.

4. Eine Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Erklärung möglich. Ein Mitglied darf die Vertretung von maximal 3 Mitgliedern übernehmen.
5. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form vorliegen.
6. Zugelassen sind 2 Möglichkeiten der Stimmrechtsübertragung.
 - a) Die Stimme des Vertretenen ist vom Vertreter wie die eigene Stimme zu behandeln.
oder
 - b) Der Vertretene gibt vor, wie er vertreten werden möchte, für alle Beschlüsse oder für jeden Beschluss anders.
7. Nach der Eröffnung der Versammlung und der Begrüßung durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter. Diese / dieser übernimmt den Vorsitz und leitet auch die anstehenden Wahlen und Abstimmungen.
8. Des Weiteren werden zwei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer bestimmt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden.
10. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, dass durch Handzeichen abgestimmt wird.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitgliederstimmen anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Versammlung zu schließen und eine weitere Versammlung ohne Einladungsfrist direkt im Anschluss daran zu eröffnen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu fertigen, das vom/von dem/ der Versammlungsleiter/in und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Im Falle der Abwesenheit der/des Schriftführer(in) führt das Mitglied das Protokoll, welches zuvor von der Mitgliederversammlung dazu gewählt worden ist.
13. Die Protokollniederschrift wird spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail an die Mitglieder verschickt.
14. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Versand der Niederschrift erhoben werden.

§ 7 b Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 7 c Beschlussfassung außerhalb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Abstimmungen der Mitglieder schriftlich, per Fax oder per E-Mail, einzuholen.
2. Mitglieder können in diesem Fall innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Versand des Antrags schriftlich abstimmen (Brief, Fax) oder per E-Mail (mit eingescanntem Brief mit Unterschrift).
3. Die Stimme ist gegenüber der/dem ersten Vorsitzenden abzugeben.
4. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.
5. Fehlende Antworten werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung des Antrags gewertet.
6. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern per E-Mail binnen 14 Tagen nach Abgabeschluss bekannt gegeben.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist.
2. Ihm/ihr obliegt mindestens einmal im Jahr die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereines, insbesondere des Bestandes der Vereinskasse, des Kassenbuches und der Belege.
3. Der/ die Kassenprüfer/in hat über seine/ihre Tätigkeit und Ergebnisse gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Finanzierung der Vereinsarbeit, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren
 - Zuwendungen und
 - Spenden.

2. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Art und Höhe der Aufnahmegebühr und des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres eingezogen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise aussetzen oder stunden.
6. Wer mit seinem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehören, zurück.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation über sein Vermögen erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Die Satzung ist in der vorstehenden Fassung gültig.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2014 beschlossen.

Mainz, 22. März 2014

BooND e. V.

Helga Zimmermann

1. Vorsitzende